



PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

A B S C H R I F T

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Schubertring 1  
1010 Wien

Wien, am 1.10.1996

Ihr Zeichen/Schreiben vom:            Unser Zeichen:            Durchwahl:  
Zl. 52.155/7-2/96            29.8.96            S-996/N A-56            479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen während der Nacht (Nachtarbeitszeitgesetz - NAG) geschaffen und das Arbeitsverfassungsgesetz und das BäckereiarbeiterInnengesetz 1996 geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Zunächst ist zum Entwurf in seiner Gesamtheit folgendes festzuhalten: Wie schon den Erläuterungen zu entnehmen ist, soll er dem Problem begegnen, daß der Europäische Gerichtshof die Gleichheitswidrigkeit des bestehenden Nachtarbeitsverbotes für Frauen festgestellt hat. Die nunmehr vorgeschlagene Reaktion, Nachtarbeit von Frauen und Männern grundsätzlich zu verbieten, wie dies in § 3 des Entwurfes vorgesehen ist, mag formal den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts genügen. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Bemühungen zur Flexibilisierung der Arbeitszeit, die aus wirtschaftlichen Gründen dringend geboten ist, muß eine solche Vorgangsweise jedoch als kontraproduktiv bezeichnet werden.

- 2 -

Zu den Bestimmungen in einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 2 Abs.1:

Die Festlegung der Nacht für die Zeit von 22 bis 6 Uhr geht wesentlich über die Anforderungen des EU-Rechts hinaus, da gemäß Art.2 Abs.3 RL 93/104/EG lediglich ein siebenstündiger Zeitraum festgelegt werden muß, in dem der Zeitraum von 24 bis 5 Uhr fällt. Es wäre überlegenswert, ob diese Festlegung auf Betriebs- oder zumindest auf Branchenebene ermöglicht werden sollte.

Zu § 2 Abs.2:

Nach dieser Bestimmung liegt Nachtarbeit bereits dann vor, wenn an mindestens 20 Tagen im Kalenderjahr mindestens zwei Stunden während der Nacht gearbeitet wird. Dies würde dazu führen, daß bereits bloße Urlaubsvertretungen dem strengen Regime des Entwurfes unterworfen wären. Da diese über die Erfordernisse des Gesundheitsschutzes von Nachtarbeitern deutlich hinausgeht, ist eine wesentliche Anhebung der Grenze von 20 Tagen gemäß Z 2 erforderlich.

Zu § 3:

Wenn es auch ein gesellschaftspolitisches Anliegen sein mag, daß - wie hier formuliert - Nachtarbeit grundsätzlich nur dann erfolgen soll, wenn dies "aus gesellschaftlichen, sozialen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen notwendig ist", so eignet sich diese Formulierung aufgrund ihrer Unbestimmtheit nicht zur Übernahme in den Gesetzestext. Einerseits wird dadurch Rechtsunsicherheit geschaffen, andererseits ist die Liste der Gründe für erlaubte Nachtarbeit so weit gefaßt, daß der Bestimmung eine wesentliche Einschränkung nicht mehr zu entnehmen ist. Es wäre daher sinnvoll,

auf die Bestimmung des § 3 zu verzichten.

Zu § 6:

Gerade bei Nachtarbeit wird am Tag, also zu jenen Zeiten, zu denen die nach dieser Bestimmung zu ermöglichenden Untersuchungen durchzuführen sind, die erforderliche Freizeit zur Verfügung stehen. Die Vorschrift des Gewährens von Freizeit "unter Fortzahlung des Entgelts" muß daher entfallen, damit nicht bewirkt wird, daß für Zeiten, in denen die Nachtarbeitnehmer/innen ohnedies nicht gearbeitet hätten, Entgelt bezahlt werden muß. Aus dem oben angeführten Grund ist auch die Gewährung von Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts nicht erforderlich im Sinne von Art 9 Abs 1 lit a RL 93/104/EG.

Zu § 7:

Art 9 Abs 1 lit b RL 93/104/EG fordert die Versetzbarkeit an einen Tagesarbeitsplatz nur dort, wo dies "jeweils möglich" ist. Dies sollte bei der Gestaltung des § 8 des Entwurfes unbedingt berücksichtigt werden, um Betriebe, in denen eine solche Versetzung nicht möglich ist, nicht vor unlösbare Aufgaben zu stellen bzw. für den betroffenen Arbeitnehmer den Arbeitsplatz zu erhalten.

Zu § 8:

Wenn eine Vereinbarung über den Zeitpunkt des Verbrauches von Zeitguthaben nicht zustandekommt, so ermächtigt der Entwurf den Arbeitnehmer zur einseitigen Bestimmung dieses Zeitpunktes, wenn nicht der Arbeitgeber eine Klage auf Feststellung des Bestehens eines höherwertigen betrieblichen Interesses an der Anwesenheit einbringt. Soll diese in Abs.3 enthaltene Regelung so verstanden werden, daß sie erst nach dem Verstreichen der in Abs.2 genannten Frist von sechs Monaten zur Anwendung kommt, so müßte dies ausdrücklich im

- 4 -

Abs.3 erwähnt werden. Sollte diese Regelung jedoch generell gelten, so muß die Feststellungsklage durch eine schriftliche Verständigung des Arbeitnehmers ersetzt werden, um nicht eine Flut von Verfahren auszulösen. Im übrigen muß der Weg eines Gerichtsverfahrens als nicht zielführend bezeichnet werden, da die Feststellung eines betrieblichen Interesses erst Monate nach der aktuellen Konfliktsituation erfolgen würde.

Generell muß zu § 8 festgehalten werden, daß bereits auf Kollektivvertragsebene eine zusätzliche Abgeltung von Nachtarbeit vorgesehen ist. Unabhängig davon, ob man sich für eine Abgeltung in Geld oder in Zeit entscheidet, muß jedenfalls eine Doppelabgeltung, zu der der Entwurf führen würde, vermieden werden.

Zu § 9:

Die Ausstattung des Verbotes der Diskriminierung von Nachtarbeitnehmern mit einer Beweislastumkehr im Streitfall erscheint aus rechtsstaatlichen Gründen bedenklich. Nur aus schwerwiegenden Gründen sollte vom Grundsatz, daß im Verfahren vor einer Behörde jede Partei ihre Behauptungen selbst zu beweisen hat, abgegangen werden. Allenfalls wäre eine gegenüber dem jetzigen Entwurf ausgewogenere Verteilung der Beweislast, wie sie etwa in § 2a Abs.9 Gleichbehandlungsgesetz vorgesehen ist, vorstellbar.

Zu Art II:

Der Vorschlag, Maßnahmen zur Milderung oder zum Ausgleich von Belastungen von Nachtarbeitnehmern in den Katalog der Gegenstände erzwingbarer Betriebsvereinbarungen aufzunehmen, muß aus zwei Gründen abgelehnt werden: Erstens wird der Ausgleich von Belastungen bereits hinreichend durch § 8 Abs.1 des Entwurfes geregelt und bestehen, wie bereits zu dieser Bestimmung ausgeführt, Probleme hinsichtlich einer

- 5 -

Doppelabgeltung von Nachtarbeit. Zweitens sollte die Kompetenz für die Entscheidung über Maßnahmen zur Milderung von Belastungen im jeweiligen Betrieb verbleiben, da dort die Kenntnis über Möglichkeiten und Auswirkungen solcher Maßnahmen mit Sicherheit umfassender ist als bei einer externen Stelle.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:  
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
gez. Dipl.Ing. Astl